

**ALLGEMEINE
GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER
DIENSTLEISTUNGSEINRICHTUNG
RAUM- UND
RESSOURCENMANAGEMENT DER
UNIVERSITÄT WIEN**

gültig ab 1.10.2010

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsneutrale Differenzierung, z.B. Auftragnehmer/innen, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter.

Allgemeines

Für Lieferungen und Leistungen an die Dienstleistungseinrichtung Raum- und Ressourcenmanagement der Universität Wien und an ihre Abteilungen, im weiteren gemeinsam Auftraggeber genannt, sowie für Lieferungen und Leistungen die von der Dienstleistungseinrichtung Raum- und Ressourcenmanagement oder ihren Abteilungen in Auftrag gegeben werden, gelten die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen soweit in der Auftragserteilung bzw. Bestellung oder auf sonstige Weise darauf Bezug genommen wird. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Vertragsbestandteil.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind abrufbar auf der Homepage der DLE Raum- und Ressourcenmanagement (<http://rrm.univie.ac.at/>) und liegen in den Räumlichkeiten des Auftraggebers (Universitätsring 1, 1010 Wien, Stiege 7, Hochparterre) zur Einsicht auf.

Ergänzt werden diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch die Hausordnung der Universität Wien (abrufbar unter <http://satzung.univie.ac.at/hausordnung/>), die Brandschutzordnung der Universität Wien (http://rrm.univie.ac.at/fileadmin/user_upload/d_rrm/Downloads/2015_2016_Brandschutzordnung.pdf) und der Labor- und Werkstättenordnung der Universität Wien (http://rrm.univie.ac.at/fileadmin/user_upload/d_rrm/Downloads/Laborordnung_Mitteilungsblatt.pdf). Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sich mit den Bestimmungen der Hausordnung, der Brandschutzordnung und der Laborordnung vor der Ausführung des Auftrages vertraut zu machen. Der Auftragnehmer ist für die Einhaltung der Bestimmungen der Hausordnung, Laborordnung und der Brandschutzordnung verantwortlich und wird den Auftraggeber bei allfälligen Verstößen vollkommen schad- und klaglos halten.

Nebenabreden und Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit jedenfalls einer schriftlichen Einverständniserklärung des Auftraggebers. Mündliche Nebenabreden haben keine Rechtswirksamkeit. Abweichende schriftliche

Regelungen in der Auftragserteilung bzw. Bestellung haben jedoch Vorrang vor den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

I. Verträge / vertragliche Grundlagen

Verträge müssen zu ihrer Rechtswirksamkeit in schriftlicher Form abgefasst sein. Ebenso bedürfen Änderungen des ursprünglichen Vertrages der Schriftform und Unterschrift durch beide Vertragsparteien.

Für Begriffsbestimmungen und allfällige Auslegungsdifferenzen gilt nachstehende festgelegte Reihenfolge: zwingendes Recht, Auftrag, AGB des Auftraggebers, einschlägige gesetzliche Bestimmungen, Normen, Stand der Technik.

Der Auftragnehmer hat bei der vertragsgemäßen Ausführung der Lieferung/Leistung sowohl die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Normen als auch sonstige behördliche Anordnungen sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten.

Bei der Durchführung des Vertrages sind insbesondere auch die in Österreich geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften zu beachten. Insbesondere wird die Einhaltung der Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes BGBl. 218/1975 zwingend vereinbart.

Der Auftragnehmer ist dem Auftraggeber dafür verantwortlich, dass die für die Ausführung seiner Leistung bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Anordnungen auf dem Gebiet des Landschaft-, Umwelt- und des Naturschutzes sowie des Abfallwirtschafts- und Wasserrechtes eingehalten werden.

II. Angebote / Annahmen

Die Annahme eines Auftrages ist vom Auftragnehmer innerhalb von 3 Werktagen rechtsgültig unterfertigt, schriftlich zu bestätigen, widrigenfalls der Auftraggeber nicht an den Auftrag gebunden ist.

Angebote bzw. Gegenangebote des Auftraggebers sind vom Auftragnehmer innerhalb von 7 Werktagen rechtsgültig unterfertigt, schriftlich anzunehmen, widrigenfalls der Auftraggeber nicht länger daran gebunden ist.

Angebote sowie hierfür erforderliche Vorarbeiten werden dem Auftragnehmer nicht gesondert vergütet.

III. Warnpflicht

Hat der Auftragnehmer Bedenken gegen Bestellungen, Weisungen oder Beistellungen (z.B. Materialien, Pläne, etc.) bzw. Weisungen des Auftraggebers oder gegen Leistungen anderer Vertragspartner des Auftraggebers, hat er diese Bedenken dem Auftraggeber unverzüglich und rechtzeitig schriftlich mitzuteilen und gleichzeitig

Verbesserungsvorschläge zu erstatten. Mit der Ausführung dieser Verbesserungsvorschläge darf erst nach schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers begonnen werden. Nimmt der Auftragnehmer diese Warnpflicht nicht wahr, haftet er für die Folgen seiner Unterlassung.

Die Prüf- und Warnpflicht besteht während der gesamten Dauer der Vertragserfüllung bis zur Übernahme durch den Auftraggeber.

IV. Vertragsunterlagen

Sämtliche Unterlagen die Eigentum des Auftraggebers sind und der Bestellung bzw. Anfragen beigelegt wurden (z.B. Pläne, Zeichnungen, Muster, Modelle etc.), verbleiben im Eigentum des Auftraggebers und dürfen unbeteiligten Dritten keinesfalls zugänglich gemacht werden. Nach Erfüllung des jeweiligen Auftrages bzw. bei Ablehnung eines Auftrages sind diese Unterlagen unverzüglich an den Auftraggeber zurückzustellen. Bei Zuwiderhandeln gegen diese Verpflichtung haftet der Auftragnehmer dem Auftraggeber verschuldensunabhängig für sämtliche Nachteile und Schäden, die diesem aufgrund der unbefugten Weitergabe bzw. fehlenden Zurückstellung entstehen.

Alle vom Auftragnehmer erarbeiteten Unterlagen (wie Pläne, Skizzen, Berechnungen und Beschreibungen) gehen mit der Übergabe an den Auftraggeber in sein Eigentum über.

V. Subunternehmer

Der Auftragnehmer hat Teile der Leistungen, die er an Subunternehmer weiterzugeben beabsichtigt, unverzüglich bekannt zu geben und die jeweils in Frage kommenden Unternehmer zu nennen. Die Weitergabe des Teilauftrages ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

Der Auftragnehmer garantiert die Einhaltung sämtlicher Vertragspflichten aus dem mit dem Auftraggeber geschlossenen Vertrag durch die jeweiligen Subunternehmer im Falle der Weitergabe eines Teilauftrages. Für allfällige Verstöße hat er den Auftraggeber vollkommen schad- und klaglos zu halten.

Für Schäden die von einem Subunternehmer des Auftragnehmers verursacht werden, haftet der Auftragnehmer neben dem Subunternehmer zur ungeteilten Hand.

Der Auftragnehmer anerkennt ausdrücklich, dass Zahlungen des Auftraggebers an einen Subunternehmer ihm gegenüber schuldbefreiend wirken, sofern der Auftragnehmer mit seinen Zahlungen gegenüber einem Subunternehmer in Verzug gerät.

Allfällige Eigentumsvorbehalte von Subunternehmern werden nicht anerkannt.

VI. Abweichungen vom Vertrag

Lieferungen und Leistungen, die der Auftragnehmer ohne Vertrag oder abweichend vom Vertrag ausführt, werden nur im Falle der nachträglichen schriftlichen Genehmigung durch den Auftraggeber vergütet. Bei fehlender nachträglicher Genehmigung ist der Auftragnehmer verpflichtet, die jeweilige Lieferung/Leistung auf seine Kosten wieder zu entfernen, widrigenfalls der Auftraggeber berechtigt ist, die Beseitigung durch einen Dritten, auf Kosten des Auftragnehmers, durchführen zu lassen. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos halten.

Der Auftraggeber ist berechtigt, Art und Umfang der vereinbarten Lieferung/Leistung oder die Umstände der Leistungserbringung zu ändern oder zusätzliche Leistungen/Lieferungen zu verlangen, die vom beauftragten Liefer-/Leistungsumfang nicht miteingefasst sind, aber zur ordnungsgemäßen Ausführung der Leistung bzw. Erbringung der Lieferung notwendig sind. Allfällige damit im Zusammenhang stehende Entgeltansprüche des Auftragnehmers sind schriftlich zu vereinbaren und werden auf der Basis des Hauptangebotes berechnet.

Geänderte oder zusätzlich Leistungen/Lieferungen stellen im Allgemeinen – ohne gesonderte Vereinbarung - keinen Grund für eine Änderung der Leistungs-/Lieferfristen dar.

VII. Schulungen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Kernanwender der Universität Wien vor Ort (in den jeweiligen Einrichtungen der Universität Wien) in die Bedienung des Vertragsgegenstandes einzuschulen (sofern dies für die konkrete Leistung/Lieferung notwendig und üblich ist), sodass diese sämtliche Funktionen beherrschen und weitere Anwender diesbezüglich einschulen können.

Die Kosten derartiger Schulungen vor Ort (inklusive allfälliger Reisekosten) werden nicht gesondert vergütet bzw. ersetzt.

Der Auftragnehmer ist weiters verpflichtet, spätestens bei Übergabe eine vollständige Dokumentation (wie eine deutschsprachige Gebrauchsanweisung, vollständige technische Dokumentation/Pläne, Gefahrenhinweise, Einweisungen/Schulungen u.ä.) zu überreichen. Diese ist bei Änderungen in Bezug auf den Vertragsgegenstand laufend zu ergänzen. Die Dokumentation wird als Vertragsbestandteil nicht gesondert vergütet.

Das vereinbarte Vertragsentgelt wird erst nach Übergabe der Dokumentation zur Zahlung fällig.

VIII. Fristen

Der Auftragnehmer garantiert, die vereinbarten Termine und Fristen einzuhalten.

Abweichungen von den vereinbarten Fristen und Terminen durch den Auftragnehmer bedürfen stets

der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Ebenso bedarf der vorzeitige Beginn der Leistungserbringung / Lieferung der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

Ist der Auftragnehmer in der ordnungsgemäßen Durchführung/Erbringung der beauftragten Leistung/Lieferung behindert, hat der dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Unterlässt der Auftragnehmer diese Anzeige, hat er den Auftraggeber für alle ihm daraus entstehenden Schäden und Nachteile schad- und klaglos zu halten.

Der Auftraggeber ist berechtigt, bei Nichteinhaltung der vereinbarten Fristen und Termine durch den Auftragnehmer, nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen und schriftlich gesetzten Nachfrist die ausstehende Leistung auf Kosten des Auftragnehmers durch ein anderes Unternehmen seiner Wahl ausführen zu lassen. Gewährleistungs-, Garantie- und Schadenersatzansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer bleiben hiervon unberührt.

IX. Gefahr und Haftung

Bis zur förmlichen Übernahme der gesamten Leistung/Lieferung (siehe Punkt XI) durch den Auftraggeber trägt der Auftragnehmer in jedem Fall die Gefahr für seine Leistung/Lieferung. Darunter fallen insbesondere Zerstörung (Untergang), Beschädigung, Diebstahl oder sonstiger Verlust. Dies gilt auch für beigestellte Materialien oder sonstigen Gegenstände, die der Auftragnehmer vom Auftraggeber oder von anderen Auftragnehmern übernommen hat und die Gefahr des Transportes bei beweglichen Sachen.

Der Auftragnehmer haftet für alle wie immer gearteten Schäden und sonstigen Nachteile, die dem Auftraggeber bei der Durchführung des Auftrages entstehen.

Der Auftraggeber übernimmt keine Haftung für Schäden oder sonstigen Nachteile, die im Zuge der Durchführung des Auftrages sonstigen Personen entstehen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber aus solchen Ansprüchen schad- und klaglos zu halten.

Für die Ausbesserung oder Umarbeitung vom Auftraggeber übergebener Gegenstände haftet der Auftragnehmer in voller Höhe des Gegenwertes.

X. Probetrieb

Der Auftraggeber hat das Recht, vor Übernahme einer Leistung/Lieferung einen Probetrieb durchzuführen. Voraussetzung für den Probetrieb ist die vorherige Vorlage der für den Probetrieb erforderlichen Unterlagen, insbesondere der Bedienungs- und Betriebsanleitung. Das Ergebnis des Probetriebs ist schriftlich festzuhalten. Macht der Auftraggeber von seinem Recht auf Durchführung eines Probetriebes Gebrauch, hat er dies dem Auftragnehmer 5 Werktage zuvor mitzuteilen. Diesfalls ist eine rechtswirksame Übernahme gemäß Punkt XI. erst nach Durchführung des Probetriebes möglich.

XI. Übernahme der Leistung

Eine förmliche Übernahme gilt als vereinbart. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber zur Übernahme der Leistung/Lieferung aufzufordern. Zwischen den Vertragsparteien ist ein Übergabetermin einvernehmlich festzulegen. Über die erfolgte rechtswirksame Übernahme ist ein schriftliches Übernahmeprotokoll zu erstellen. Im Übernahmeprotokoll sind insbesondere beanstandete Mängel und Fristen für deren Behebung, die Einhaltung oder Überschreitung vertraglich vereinbarter Termine und die Fälligkeit von Vertragsstrafen aufzunehmen.

Mit der förmlichen Übernahme der Leistung/Lieferung gilt die Leistung/Lieferung als erbracht. Eine rechtswirksame Übernahme liegt nicht vor und die damit einhergehenden Rechtsfolgen treten nicht ein, wenn die beschriebenen Formerfordernisse nicht eingehalten werden. Die bloße Annahme des Vertragsgegenstandes bzw. dessen Benützung und Inbetriebnahme ohne förmliche Übernahme und Anfertigung eines Übernahmeprotokolls gilt nicht als rechtswirksame Übernahme.

Bestehen Mitwirkungspflichten des Auftraggebers für die vor Ort zu schaffenden Voraussetzungen der Leistungserbringung/Lieferung, so hat der Auftragnehmer diese und den genauen Zeitpunkt mindestens sechs Wochen vorher dem Auftraggeber schriftlich bekannt zu geben.

Vereinbarte Teilleistungen können im Einvernehmen mit dem Auftraggeber gesondert übernommen werden. Auch hierüber ist für die Rechtswirksamkeit der Übernahme ein schriftliches Übergabeprotokoll zu erstellen.

Bei Vorliegen von wesentlichen Mängeln ist der Auftraggeber berechtigt, die Übernahme zu verweigern. In diesem Fall hat der Auftragnehmer die Mängel umgehend zu beheben und den Auftraggeber nach Behebung der Mängel erneut schriftlich zur Übernahme aufzufordern. Die Frist für die termingerechte Fertigstellung wird hierdurch nicht unterbrochen.

XII. Preise / Entgelt

Die vom Auftragnehmer bekannt gegebenen Preise sind Fixpreise und verstehen sich frei Aufstellungsort (bzw. Einbringungs- bzw. Verwendungsort), verzollt, inklusive aller Nebenkosten und Verpackung. Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen. Der bekannt gegebene Preis umfasst bei Lieferungen das Abladen, Auspacken und den Transport an den vorgesehenen Ort (Raum), die Aufstellung und die Versetzung in den betriebsbereiten Zustand. Alle nicht benötigten Materialien, Geräte, Abfälle usw. sind auf Kosten des Auftragnehmers unter Beachtung des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002, BGBl.Nr. 102/2002 in der jeweils gültigen Fassung, und der hiezu ergangenen Verordnungen vom Aufstellungsort zu entfernen. Für die ordnungsgemäße Entsorgung sind auf Anforderung die den Gesetzen und

Verordnungen entsprechenden Nachweise zu erbringen.

Zahlungen erfolgen ausschließlich in Euro.

XIII. Sicherstellungen

a) Kautions

Eine Kautions in Höhe von 10% des Gesamtauftragswertes (brutto) kann zur Sicherstellung für bestimmte Vertragspflichten vereinbart werden. Sie ist binnen 14 Tagen nach Auftragserteilung in bar oder mittels Bankgarantie eines österreichischen renommierten Bankinstitutes zu erlegen. Die Kautions wird 4 Wochen nach vollständiger, mängelfreier Erfüllung des Vertrages zurückgestellt.

b) Vertragserfüllungsgarantie

Eine Vertragserfüllungsgarantie in Höhe von 15% des Gesamtauftragswertes (brutto) kann vereinbart werden. Sie ist vor Auftragserteilung in bar oder mittels Bankgarantie eines österreichischen renommierten Bankinstitutes zu erlegen. Die Bankgarantie muss 3 Monate über das geplante Vertragsende hinausgehen. Die Vertragserfüllungsgarantie wird 4 Wochen nach vollständiger Erfüllung des Vertrages zurückgestellt.

c) Deckungsrücklass

Ein Deckungsrücklass in Höhe von 10% wird bei der jeweiligen Teilrechnung (brutto) in Abzug gebracht. Der Deckungsrücklass wird mit der Schlussrechnung abgerechnet.

d) Haftungsrücklass

Ein Haftungsrücklass in Höhe von 5% der Abrechnungssumme (brutto) kann durch den Auftraggeber einbehalten werden und ist in Form einer Bankgarantie zu erlegen. Es steht dem Auftraggeber frei, den Gegenwert von der Schlussrechnung in Abzug zu bringen. Der Haftungsrücklass gilt für die Dauer der Gewährleistung zuzüglich 2 Monate und wird – soweit er nicht bestimmungsgemäß in Anspruch genommen wird – 4 Wochen nach Ablauf der Gewährleistungsfrist zurückgestellt.

XIV. Verzug

Verzug liegt vor, wenn eine Leistung/Lieferung nicht zur gehörigen Zeit, am gehörigen Ort oder auf die bedungene Weise erbracht wird.

Gerät der Auftragnehmer in Verzug kann der Auftraggeber entweder auf die vertragsgemäße Erfüllung des Vertrages bestehen oder unter schriftlicher Festsetzung einer einmaligen, angemessenen Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag für den Fall erklären, dass die vertragsgemäße Leistung nicht innerhalb der Nachfrist erbracht wird.

Besteht der Auftraggeber im Verzugsfall auf die Vertragserfüllung, verliert er dadurch keinesfalls sein Recht auf Geltendmachung der Vertragsstrafe.

Ist die Erfüllung des Vertrages zu einem bestimmten Zeitpunkt oder binnen einer bestimmten Frist ausdrücklich bedungen (Fixgeschäft), ist der Auftraggeber nicht verpflichtet, die

Leistung/Lieferung nach dem vereinbarten Zeitpunkt anzunehmen. Es entfällt das Erfordernis der Nachfristsetzung für die Leistungserfüllung und für den Rücktritt vom Vertrag. Der Auftragnehmer ist hingegen zur nachträglichen Leistung/Lieferung dann verpflichtet, wenn diese vom Auftraggeber ausdrücklich – binnen zwei Wochen nach Fristablauf – verlangt wird. Das Recht auf Geltendmachung der Vertragsstrafe bleibt unberührt.

XV. Vertragsstrafe

Die Vertragsstrafe ist die für den Fall der Nicht- oder Schlechterfüllung vertragsgemäßer Verbindlichkeiten des Auftragnehmers vereinbarte Geldleistung. Sie unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht. Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche des Auftraggebers werden hierdurch nicht berührt. Die Vertragsstrafe kann neben der Erfüllung begehrt werden und hängt nicht von einem Schadenseintritt ab.

Bei Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Fristen und Termine hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine Vertragsstrafe zu leisten. Die vertraglich festgelegten Zwischentermine unterliegen gleichsam wie der Endtermin uneingeschränkt den vorliegenden Bestimmungen über die Vertragsstrafe bei Verzug. Wenn im Vertrag (Bestellung bzw. Auftragschreiben) nichts anderes bestimmt ist, beträgt die Vertragsstrafe 0,5 % des Gesamtauftragswertes (brutto) pro Kalendertag der verspätet erbrachten Lieferung/Leistung, maximal jedoch 10 % des Gesamtauftragswertes (brutto). Ein Verschulden des Auftragnehmers ist nicht erforderlich.

Die Vertragsstrafe versteht sich als Mindestersatz.

XVI. Rücktritt vom Vertrag

Der Auftraggeber kann bis zur Vollendung der Leistung bzw. bis zur Lieferung insbesondere in folgenden Fällen jederzeit schriftlich den Rücktritt vom Vertrag erklären:

- (1) bei Vorliegen eines Verzuges gemäß Punkt XIV. unter Setzung einer einmaligen angemessenen Frist zur Nachholung;
- (2) wenn über den Auftragnehmer ein Insolvenzverfahren anhängig ist bzw. eröffnet wird oder die Eröffnung mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird ;
- (3) wenn Umstände vorliegen, die die ordnungsgemäße Erfüllung des Auftrages offensichtlich unmöglich machen, soweit der Auftragnehmer diese zu vertreten hat;
- (4) wenn der Auftragnehmer oder einer seiner Vertreter Personen, die auf Seiten des Auftraggebers mit dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind mittelbar oder unmittelbar irgendwelche

- persönlichen Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt;
- (5) wenn der Auftragnehmer Handlungen gesetzt hat, um den Auftraggeber in betrügerischer Absicht Schaden zuzufügen, insbesondere wenn er mit anderen Unternehmen für den Auftraggeber nachteilige oder gegen die guten Sitten oder gegen Grundsätze des Wettbewerbes verstoßende Abreden getroffen hat;
 - (6) wenn der Auftragnehmer selbst oder eine von ihm zur Erfüllung des Auftrages herangezogene Person Geheimhaltungsverpflichtungen verletzt;
 - (7) wenn der Auftragnehmer stirbt oder die Eigenberechtigung verliert;
 - (8) wenn der Auftragnehmer wesentliche Bestimmungen des Vertrages bzw. sonstige gesetzliche Bestimmungen verletzt.
 - (9) Wenn dem Auftraggeber aufgrund eines sonstigen Verhaltens des Auftragnehmers oder ihm zurechenbarer Personen die Aufrechterhaltung des Vertragsverhältnisses nicht mehr zugemutet werden kann.

Im Fall des Rücktritts des Auftraggebers hat der Auftragnehmer nur Anspruch auf die Vergütung der bereits erbrachten Leistungen/Lieferungen, soweit diese für den Auftraggeber nützlich und brauchbar sind.

Trifft den Auftragnehmer ein Verschulden am Eintritt des Rücktrittsgrundes hat er dem Auftraggeber die durch eine allfällige Weitergabe des Auftrages an einen Dritten erwachsenden Mehrkosten zu ersetzen.

XVII. Mängel

Der Auftragnehmer übernimmt die Gewähr, dass seine Leistungen/Lieferungen die im Vertrag ausdrücklich bedingenen und die gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften haben sowie dass sie einer allfälligen Beschreibung, Probe oder einem Muster sowie den anerkannten Regeln der Wissenschaft, der Technik und des Handwerkes entsprechen. Der Auftragnehmer übernimmt weiters die Gewähr, dass seine Leistungen/Lieferungen gemäß den sich aus der Natur des Geschäftes oder den getroffenen Verabredungen verwendet werden können.

Bei Lieferung/Leistung nach Muster, Beschreibung oder Probe gelten die Eigenschaften des Musters, der Beschreibung oder der Probe jedenfalls als zugesichert. Dies gilt auch für Muster, Proben oder Beschreibungen, die vom Auftragnehmer erst nach Vertragsabschluss beigebracht und vom Auftraggeber freigegeben werden.

Die ungenügende Schulung gemäß Punkt VII. ist ein wesentlicher Mangel.

XVIII. Gewährleistung

Falls im Vertrag keine anderen Gewährleistungsfristen festgelegt sind, beträgt die Gewährleistungsfrist für unbewegliche Sachen 3 Jahre, für bewegliche Sachen 2 Jahre. Die Gewährleistungsfrist beginnt grundsätzlich mit dem Tag der formellen ordnungsgemäßen Übernahme (gemäß Punkt IX.) zu laufen, bei versteckten Mängeln, bei zugesicherten Eigenschaften oder bei Rechtsmängeln aber erst mit dem Tag, an dem der Mangel für den Auftraggeber erkennbar war. Mit Ablauf der Gewährleistungsfrist gelten die Vertragspflichten des Auftragnehmers als erfüllt. Allfällige Schadenersatzansprüche werden hievon nicht berührt.

Gewährleistungsmängel werden dem Auftragnehmer nach ihrer Feststellung schriftlich angezeigt. Die Rügeverpflichtung gemäß §§ 377ff UGB entfällt. Die Anerkennung der Mangelhaftigkeit durch den Auftragnehmer (z.B. durch schriftliche Verbesserungszusage) unterbricht die Gewährleistungsfrist für diesen Mangel.

Innerhalb der Gewährleistungsfrist gerügte Mängel sind vom Auftragnehmer innerhalb von 14 Tagen bzw. angemessener Nachfrist zu beheben.

Ist Verbesserung oder Austausch nicht möglich oder unzumutbar, bleibt das Recht des Auftraggebers auf Preisminderung oder, sofern es sich nicht um einen geringfügigen Mangel handelt, das Recht auf Wandlung, unberührt. Dasselbe gilt, wenn der Auftragnehmer die Verbesserung oder den Austausch verweigert oder nicht in angemessener Frist vornimmt, wenn diese Abhilfen für den Auftraggeber mit erheblichen Unannehmlichkeiten verbunden wären oder wenn sie ihm aus triftigen, in der Person des Auftragnehmers liegenden Gründen unzumutbar wären.

Bei innerhalb der Gewährleistungsfrist angezeigten Mängeln wird vermutet, dass sie zum Zeitpunkt der ordnungsgemäßen Übergabe bereits vorhanden waren. Der Auftragnehmer hat für alle innerhalb des Gewährleistungszeitraumes auftretenden Mängel einzustehen.

Bei Behebung von wesentlichen Mängeln beginnt die ursprüngliche Gewährleistungsfrist für den gesamten Vertragsgegenstand neu zu laufen, bei Behebung von unwesentlichen Mängeln beginnt die ursprüngliche Gewährleistungsfrist für diesen Teil des Vertragsgegenstandes neu zu laufen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle Mängel auf seine Kosten zu beheben. Kommt der Auftragnehmer der Aufforderung zur Mängelbeseitigung innerhalb der vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist nicht nach, kann der Auftraggeber die Mängel auf Kosten des Auftragnehmers ohne Einholung von Kostenangeboten beheben oder beheben lassen. Die Gewährleistungs-, Garantie- und Schadenersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

Als Erfüllungsort für die Mängelbehebung gilt stets der Aufstellungsort. Allfällig erforderliche Transporte gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

XIX. Schadenersatz

Hat der Auftragnehmer oder eine für ihn tätig werdende Person (wie z.B. Subunternehmer, Lieferant u.ä.) dem Auftraggeber schuldhaft einen Schaden zugefügt, hat der Auftraggeber Anspruch auf Schadenersatz wie folgt:

- 1) bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit auf Ersatz des positiven Schadens und des entgangenen Gewinns (volle Genugtuung);
- 2) bei leichter Fahrlässigkeit auf Ersatz des positiven Schadens;
- 3) immer auch Ersatz von Folgeschäden.

Der Auftragnehmer hat zu beweisen, dass ihn an der Verletzung einer vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtung kein Verschulden trifft.

XX. Rechnungen

Rechnungen sind spätestens zwei Monate nach vollständiger Vertragserfüllung sowie getrennt nach Bestellung zu übermitteln. Eine verspätete bzw. fehlerhafte Übermittlung verzögert im gleichen Ausmaß die Bezahlung.

Der Mindestumfang der Rechnung definiert sich wie folgt:

- (a) Angabe Gesamtauftragssumme (Hauptauftrag + allfällige Regien, Nachträge, Zusatzleistungen etc.)
- (b) Übersichtliche Aufstellung der erbrachten Leistungen/ Lieferungen, wobei sich die Rechnung eindeutig erkennbar auf die Positionen des Auftrags beziehen muss
- (c) Alle für die Rechnungsprüfung erforderlichen Unterlagen, Nachweise und Beilagen (Leistungsberichte, Stundennachweise bei zusätzlichen Leistungen etc.) in einer übersichtlichen Zusammenstellung;
- (d) Vorlage der Rechnung in zweifacher Ausfertigung;
- (e) Die USt ist gesondert auszuweisen.
- (f) Alle bereits erhaltenen Zahlungen sind nachvollziehbar in Abzug zu bringen
- (g) Alle Sicherstellungen, Nachlässe, Skonti udgl. sind in Abzug zu bringen.

Die zur allfälligen Überprüfung der Rechnung darüber hinausgehenden notwendigen Unterlagen wie Lieferscheine, Stundennachweise etc. sind auf Verlangen beizulegen bzw. nachzureichen. Bei Arbeiten nach Einheitssätzen (Ausmaßarbeiten) bzw. nach dem tatsächlichen Material- und Zeitaufwand (Regiearbeiten) sind Ausmaßlisten

(Zeit, Ort und Beschreibung der Leistung, aufgewendete Materialmengen) bzw. Arbeitsbeschreibungen (Regiezettel) den Rechnungen und sonstigen Leistungsbelegen jedenfalls anzuschließen. Diese sind zuvor vom zuständigen Mitarbeiter des Auftraggebers schriftlich zu bestätigen.

In jeder Rechnung ist die Bestellnummer des Auftraggebers anzugeben. Gleiches gilt für Mahnungen.

XXI. Zahlungen

Zahlungs- und Skontofristen beginnen mit ordnungsgemäßem Rechnungseingang beim Auftraggeber nach vollständiger Vertragserfüllung durch den Auftragnehmer zu laufen. Bei mangelhaften Rechnungen beginnen die gegenständlichen Fristen mit Vorlage der neuen mangelfreien Rechnung neu zu laufen.

Die Zahlungsfrist beträgt 30 Werktage ab Rechnungseingang.

Zahlungen an den Auftragnehmer haben für den Auftraggeber auch hinsichtlich dessen (Zu-) Lieferanten schuldbefreiende und eigentumsbegründende Wirkung. Dies ist vom Auftragnehmer durch entsprechende Vereinbarungen mit seinen (Zu)Lieferanten sicherzustellen.

Sofern sich der Auftraggeber mit Zahlungen schuldhaft in Verzug befindet, werden Verzugszinsen in Höhe von 5 % p.a. vereinbart.

XXII. Geheimhaltung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle Daten und Informationen im Zusammenhang mit einem Auftrag bzw. mit einer Bestellung geheim zu halten, an denen ein Geheimhaltungsinteresse des Auftraggebers besteht.

XXIII. Zusatzbestimmungen für Lieferungen

- Liefertermin und Lieferort sind mit dem Auftraggeber im Vorhinein verbindlich zu vereinbaren. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass der Vertragsgegenstand direkt an empfangsberechtigte Mitarbeiter des Auftraggebers zugestellt werden kann, die zum Lieferzeitpunkt am Lieferort anwesend sein müssen. Eine vorzeitige Lieferung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.
- Über die Eignung des Aufstellungsortes (Türen, Gangbreiten, Lifte u.ä.) hat sich der Auftragnehmer vorab zu informieren und allfällige Probleme dem Auftraggeber rechtzeitig schriftlich mitzuteilen (Prüf- und Warnpflicht).

- Der Transport des Vertragsgegenstandes erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers.
- Jeder Lieferung muss ein Lieferschein oder ein vergleichbares Dokument (Rechnung, Packzettel etc.) mit der Bestellnummer des Auftraggebers sowie dem Namen der anfordernden Stelle (Organisations- bzw. Subeinheit etc.) angeschlossen sein.
- Der Auftragnehmer hat zum jeweiligen Lieferzeitpunkt Produkte der neuesten Technologie (Stand der Technik) zu liefern. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, zwischen Auftragserteilung und Lieferung eingetretene Modelländerungen zeitgerecht vor der Lieferung schriftlich anzuzeigen. Bei Nichterfüllung dieser Anzeigepflichtung behält sich der Auftraggeber den Rücktritt vom Vertrag bzw. eine als Folge der Modelländerung erforderliche Vertragsänderung vor.
- Der Auftragnehmer garantiert, dass er innerhalb der durchschnittlichen Funktionsdauer sämtliche Ersatzteile für den Vertragsgegenstand nachliefern kann.
- Bei Vertragsabschluss bekannt gegebene Preise dürfen bis zum Auftragsende nicht überschritten werden. Preissenkungen zwischen Angebotsdatum und Datum der Lieferung sind an den Auftraggeber weiterzugeben.

XXIV. Zusatzbestimmungen für Bauaufträge

1) Zusätzliche technische und rechtliche Grundlagen / Allgemeines

Zu diesen zählen

- die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestehenden fachtechnischen ÖNORMEN wenn diese nicht existieren, die vom Österreichischen Normenausschuss zur Anwendung in Österreich empfohlenen Europa-Normen, sowie Richtlinien des ÖVE (Österreichische Vorschriften für Elektrotechnik) und ÖVGW (*Österreichische Vereinigung für das Gas- und Wasserfach*) und TRVB sowie die anerkannten Regeln der Technik
- sämtliche Pläne, Unterlagen (z.B. SIGE-Plan) und behördliche Genehmigungen

Die Kenntnis der Richtlinien sowie aller übrigen mit dieser Auftragserteilung zusammenhängenden gesetzlichen Bestimmungen wird vom Auftraggeber vorausgesetzt.

Vor einer Beauftragung hat sich der Auftragnehmer über die örtlichen Verhältnisse an der Baustelle genau zu informieren. Mit rechtskräftiger Unterfertigung des Angebots des Auftragnehmers wird dies bestätigt. Auf den bestehenden Universitätsbetrieb ist bei der Leistungserbringung

jedenfalls Bedacht zu nehmen. Nachforderungen mit Berufung auf Irrtum, Unkenntnis oder andere Annahmen werden nicht berücksichtigt.

Der Auftragnehmer hat vor Beginn der Ausführung der Leistung dem Auftraggeber schriftlich einen verantwortliche Leiter (Bauleiter, Montageleiter) namhaft zu machen, der den Auftragnehmer im Verkehr mit dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt. Der verantwortliche Leiter muss während der Arbeitszeit stets erreichbar sein. Ist er verhindert, muss ein fachkundiger geeigneter Vertreter zur Verfügung stehen. Ein Wechsel des verantwortlichen Leiters ist nur nach schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

2) Preise/Entgelt

- Die vereinbarten Preise beinhalten alle Kosten und Nebenkosten für die erforderlichen Lieferungen und Leistungen, einschließlich aller Kosten für Löhne, Überstundenleistungen, Erschwernisse (auch witterungsbedingte wie Regen, Frost und Schneefall, etc.), Transporte und Nebenleistungen, die zur termin- und vertragsgemäßen, einwandfreien und allen behördlichen Vorschriften und Auflagen, den einschlägigen Normen und anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Herstellung der Arbeiten und Gewerke erforderlich sind, auch wenn notwendige Einzelheiten in der Leistungsbeschreibung nicht erwähnt, aber aufgrund der Umstände technisch notwendig oder vorhersehbar oder üblich sind. Zu den vorgenannten Nebenleistungen gehören auch die für den Universitätsbetrieb erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen, die vor und während der Arbeitsdurchführung erforderlichen Besprechungen und Klärungen samt dem Beibringen aller erforderlichen Atteste, vom Auftragnehmer beizubringende Bewilligungen und Kollaudierungen, alles ohne gesonderte Vergütung, soweit nicht ohnehin Positionen dafür vorgesehen sind.
- Kosten, die dem Auftragnehmer aus der Einholung von behördlichen Genehmigungen sowie aus den behördlichen Anordnungen erwachsen, sind mit den vereinbarten Preisen ebenfalls abgegolten und werden nicht gesondert vergütet.
- Der Auftragnehmer hat das Leistungsziel unter Bedachtnahme auf die wöchentliche Normalarbeitszeit zu erreichen. Arbeitszeiten über die wöchentliche Normalarbeitszeit hinaus sowie Nacht-, Samstag, Sonn- und Feiertagsarbeiten bedürfen der Zustimmung des Auftraggebers. Die Zustimmung ersetzt keinesfalls sonstige erforderliche Genehmigungen, wie etwa nach arbeitsrechtlichen oder arbeitnehmer-schutzrechtlichen Bestimmungen.

- Der Auftragnehmer hat auf absehbare Abweichungen vom ursprünglichen Gesamtangebotspreis unverzüglich hinzuweisen. Überschreitungen bedürfen einer separaten Beauftragung durch den Auftraggeber, widrigenfalls die zugrunde liegenden Leistungen nicht vergütet werden.
- Regiearbeiten werden nur dann vergütet, wenn der Auftragnehmer vor ihrer Durchführung gesondert damit beauftragt wurde. Über alle damit im Zusammenhang stehenden Personal- und Materialaufwendungen hat der Auftragnehmer gesonderte Aufzeichnungen zu führen, die dem Auftraggeber mindestens einmal wöchentlich zur Bestätigung vorgelegt werden müssen.
- Durch Winter- und Schlechtwetter bedingte Erschwernisse werden nicht gesondert vergütet und haben keine Auswirkung auf vereinbarte Fristen und Termine.
- Die Nachteilsabgeltung gemäß ÖNORM B 2110 wird ausdrücklich ausgeschlossen. Dem Auftragnehmer wird bei Leistungsentfall kein wie immer gearteter Ersatz durch den Auftraggeber geleistet.
- Streitigkeiten über Rechnungen berechtigen den Auftragnehmer keinesfalls zur Leistungsunterbrechung und/oder Leistungseinstellung.
- Im Bedarfsfall und bei der Vereinbarung von Einheitspreisen ist vor der Rechnungslegung eine gemeinsame Ausmaßfeststellung mit dem Auftragnehmer vorzunehmen.
- Mit der Bezahlung der Schlussrechnung durch den Auftraggeber sind sämtliche Forderungen aus dem Auftragsverhältnis abgegolten. Nachforderungen durch den Auftragnehmer können danach nicht mehr geltend gemacht werden.

3) Leistungserbringung

- Im Falle der Bereitstellung von Materialien, Arbeitskräften oder Gegenständen durch den Auftraggeber ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Bedarf und sonstigen Erfordernissen rechtzeitig bekannt zu geben.

Vom Auftraggeber bereitgestellte Materialien hat der Auftragnehmer ordnungsgemäß zu übernehmen und auf ihre Eignung zu überprüfen. Nicht geeignete Materialien sind sofort zurückzuweisen. Unterlässt der Auftragnehmer dies oder ist er bei der Lieferung nicht anwesend, gelten die

bereitgestellten Materialien nach Art, Menge und Beschaffenheit als ordnungsgemäß übernommen.

Für die Richtigkeit der Ausmaße der Materialbestellungen und für alle Mehrkosten und Wertverminderungen, die durch die Manipulation mit bereitgestellten, jedoch nicht verbrauchten Materialien entstehen, haftet der Auftragnehmer. Vom Auftraggeber bereitgestellte Materialien dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers weitergegeben oder von der Baustelle entfernt werden.

- Der Arbeitsplatz ist laufend zu säubern. Abfall, Schutt und alle nicht benötigten Baustoffe, Geräte und dergleichen sind von der Baustelle zu entfernen. Wird der Verpflichtung nicht entsprochen, so ist der Auftraggeber nach Setzung einer Nachfrist von 3 Tagen berechtigt, die Kosten der Ersatzvornahme (z.B. Reinigung, Entsorgung) in Abzug bzw. im Nachhinein zur Verrechnung zu bringen. Die Fälligkeit des Vertragsentgelts ist bis zur Herstellung des vereinbarten Endzustandes gehemmt.
- Der Auftragnehmer hat für den Schutz und die Sicherung seines Arbeitsbereiches sowie der Arbeitsumgebung zu sorgen. Wird der Verpflichtung nicht entsprochen, so ist der Auftraggeber nach Setzung einer Nachfrist von 3 Tagen berechtigt, die Kosten der Ersatzvornahme (z.B. Reinigung, Entsorgung) in Abzug bzw. im Nachhinein zur Verrechnung zu bringen
- Sämtliche an den Auftraggeber gelieferten Verpackungen und sonstige Abfälle aus dem Baubetrieb sind zur Gänze vom Auftragnehmer zu entsorgen. Für die ordnungsgemäße Entsorgung sind auf Anforderung die den Gesetzen und Verordnungen entsprechenden Nachweise zu erbringen.
- Vorhandene Lifte dürfen für Personen und Materialtransporte nur nach Zustimmung des Auftraggebers und entsprechende Vorsorgemaßnahmen des Auftragnehmers verwendet werden. Für Beschädigungen, eventuell aus der Mitbenützung resultierende zusätzliche Instandhaltungskosten und Reinigungskosten an Kabinen und Schächten hat der Auftragnehmer aufzukommen.

4) Verantwortlichkeit/Haftung

- Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für einen ausreichenden Versicherungsschutz für das mit den vertragsgegenständlichen Arbeiten verbundene Risiko Sorge zu tragen.

- Treten im Zuge der Bauführung Bauschäden auf, so hat der Auftragnehmer diese, verursacherunabhängig, unverzüglich dem Auftraggeber zu melden. Die Kosten für die Behebung trägt der Verursacher. Dieser haftet in vollem Umfang (direkter Bauschaden). Lässt sich der Verursacher nicht feststellen (allgemeiner Bauschaden), so werden die Kosten auf alle auf der Baustelle beschäftigten Firmen anteilig nach Rechnungssummen geteilt.

Der Auftraggeber behält es sich vor, bis zur Abrechnung des allgemeinen Bauschadens, von sämtlichen Zahlungen an den Auftragnehmer einen vorläufigen Einbehalt von 1% des fälligen Zahlungsbetrages vorzunehmen. Der Einbehalt kann unabhängig von der Zeit der Tätigkeit am Erfüllungsort sowie für die Bedeckung von Reinigungskosten der Baustelle, sofern der Urheber der Verunreinigung nicht feststellbar ist, herangezogen werden. Die Haftung für den zuordenbaren Bauschaden wird hievon nicht berührt.

- Der Auftragnehmer ist zur Führung von Bautagesberichten verpflichtet. Sämtliche Eintragungen müssen vom Vertragspartner schriftlich bestätigt werden, um Geltung zu erlangen.
- Jegliche Transportmaßnahmen sind den allfällig eingeschränkten Platzverhältnissen anzupassen und mit der örtlichen Bauaufsicht und dem Auftraggeber zu koordinieren.
- Das Einrichten und Beseitigen von Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von Beschädigungen und Verunreinigungen eigener und anderer (auch angrenzender) Bauteile ist durch den Auftragnehmer – ohne gesondertes Entgelt - sicherzustellen. Angrenzende Gebäude und Gebäudeteile sind zu sichern. Etwaige Beschädigungen an Fassaden, Rohrteilen oder sonstigen Bauteilen gehen zu Lasten des Auftragnehmers.
- Die Verantwortung und Haftung für ordnungsgemäße Gerüste liegt beim Auftragnehmer.
- Bei allen Arbeiten ist der bestmögliche Lärm- und Staubschutz vorzusehen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Lärm- und Staubschutzmaßnahmen für den konkreten Arbeitsbereich mit der örtlichen Bauaufsicht abzuklären.
- Der Auftragnehmer haftet für seine Zulieferer wie für Gehilfen im Sinne des § 1313a ABGB.

5) Rechnungslegung / Ausmaßermittlung

Der Ausmaßnachweis hat durch den Auftragnehmer gemeinsam mit der örtlichen Bauaufsicht zu erfolgen. Der Auftragnehmer hat laufend ein Ausmaßbuch zu führen, in welchem die Ausmaße der geleisteten Arbeiten festzuhalten sind. Die Richtigkeit der Ausmaßfeststellungen ist durch Unterfertigung durch beide Partner anzuerkennen. Die Erstellung sämtlicher Abrechnungsunterlagen hat durch den Auftragnehmer zu erfolgen. Stellt sich bei der Leistungserbringung heraus, dass sich eine wesentliche Veränderung der Auftragssumme ergeben wird, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dies unverzüglich dem Auftraggeber schriftlich bekannt zu geben.

Die den Abschlagsrechnungen beizulegenden Ausmaßermittlungen sind derart zu gestalten, dass die Aufstellung über abgeschlossenen Leistungen oder Teile davon für die Schlussrechnung verwendet werden können.

6) Gewährleistung, Garantie

Die Garantie- und Haftzeit beträgt generell 3 Jahre, außer auf:

Isolierungen allgemein	10 Jahre
Abdichtungen allgemein	10 Jahre
Mauertrockenlegungen	5 Jahre
Kunststofffenster inkl. Beschläge	5 Jahre

Der Auftraggeber hat das Recht sich aus dem Haftrücklass für sämtliche Ansprüche, insbesondere Gewährleistung, Schadenersatz und Regressansprüche aus dem gegenständlichen Bauvorhaben schadlos zu halten bzw. den Haftrücklass solange zurückzuhalten bis ein allfälliger Rechtsstreit ausgetragen ist.

Sollte beim Auftreten eines Mangels, dessen Ursache möglicherweise in die Verantwortungsbereiche mehrerer Auftragnehmer fallen und zwischen den Auftragnehmern keine Einigung bezüglich der Verantwortlichkeit erzielt werden können, so haften diese dem Auftraggeber für die Behebung des Mangels zur ungeteilten Hand.

Eine allfällige über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Dauer der vom Auftragnehmer übernommenen Gewährleistung (Haftzeit) wird im jeweiligen Auftragschreiben festgelegt.

XXV. Sonstiges / Schlussbestimmungen

Der Auftragnehmer garantiert, dass seine Leistungen/Lieferungen frei von Rechten Dritter (insbesondere Eigentums-, sonstige Nutzungs- inklusive Immaterialgüterrechte) sind. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber für sämtliche Schäden und Nachteile, welche dieser aufgrund einer derartigen Verletzung von Rechten Dritter

erleidet, vollkommen schad- und klaglos zu halten. Der Auftragnehmer überträgt dem Auftraggeber ohne gesonderte Vergütung sämtliche Werknutzungsrechte an seinen Leistungen, im Falle einer vorzeitigen Vertragsauflösung ab diesem Zeitpunkt, und dabei insbesondere das Recht, Leistungen ohne Zustimmung des Auftragnehmers selbst zu vollenden, zu verändern bzw. zu erweitern, oder durch Dritte vollenden, verändern bzw. erweitern zu lassen.

Gerichtsstand ist das für 1010 Wien sachlich zuständige Gericht. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht mit Ausnahme der Kollisionsnormen. Dies gilt auch für die Gerichtsstandsklausel. Die Anwendung des einheitlichen UN-Kaufrechtes wird ausgeschlossen.

Die Abtretung von vertraglichen Rechten und Ansprüchen durch den Auftragnehmer bedarf der Zustimmung des Auftraggebers.

Auftraggeber und Auftragnehmer sind verpflichtet sämtliche Rechte und Pflichten aus Verträgen auf die jeweiligen Rechtsnachfolger vollinhaltlich zu überbinden.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichtig oder unwirksam werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel der ursprünglichen Bestimmung am Nächsten kommt.